

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 23. Dezember 1952 |

Nr. 178

Tag	Inhalt	Seite
19.12.52	Verordnung über die Auflösung des Ministeriums für Maschinenbau und die Bildung von drei neuen Ministerien für Maschinenbau	1335
19.12.52	Verordnung über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen	1336
19.12.52	Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	1336
19.12.52	Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh	1338
19.12.52	Verordnung über die Neuorganisation des Straßenbaues und der Straßenerhaltung	1339
19.12.52	Verordnung über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion	1340
19.12.52	Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen	1341
19.12.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen	1343
19.12.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen	U 44
20.12.52	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Technikerin der Deutschen Demokratischen Republik	1345

Verordnung

über die Auflösung des Ministeriums für Maschinenbau und die Bildung von drei neuen Ministerien für Maschinenbau.

Vom 19. Dezember 1952

Die bisherige umfassende Entwicklung unserer Industrie in Durchführung des Fünfjahresplanes und die große Aufgabe, die Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen, lassen erkennen, daß die planmäßige Entwicklung und Kontrolle des gesamten Maschinenbaues nicht mehr von einem Ministerium durchgeführt werden kann.

Auf Grund § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) wird deshalb folgendes verordnet:

Das Ministerium für ^{§ 1} Maschinenbau wird aufgelöst.

An Stelle des Ministeriums für Maschinenbau werden folgende Ministerien gebildet:

1. Ministerium für Schwermaschinenbau,

2. Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau,
3. Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 3

Jedes dieser Ministerien wird verantwortlich von einem Fachminister geleitet, dem ein Staatssekretär beigegeben ist.

§ 4

Die Regierung hat Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Überleitung der Aufgaben gewährleisten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl